



Satzungsauszug

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, Kurzzeitmitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Auf Wunsch wird dem Mitglied die Satzung ausgehändigt. Die Satzung und deren Ordnungen sind für Mitglieder verbindlich und werden mit dem Beitritt anerkannt.
3. Gegen die Aufnahme kann durch die Abteilungsleitungen innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden. Wird der Aufnahme widersprochen, entscheidet der Vorstand endgültig.
4. Die Mitglieder sind im Rahmen der Versicherungsleistungen des Hamburger Sportbundes versichert. Weitergehenden Versicherungsschutz trägt das Mitglied selbst. Eine Haftung nach § 31 BGB ist gegenüber Mitgliedern ausdrücklich ausgeschlossen. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt, nach Vorschlag des Ältestenrats, durch den Gesamtvorstand.
6. Die Mitglieder des Vereins sind Mitglied in den Dachverbänden des Vereins, deren Regularien verbindlich sind.
7. Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins und seiner Abteilungen sowie gegen Beschlüsse des Vorstandes können auf Antrag des Vorstandes oder der Abteilungsvorstände an den Ältestenrat von diesem mit Verweis, Geldstrafe, zeitweilige Sperrung oder Ausschluss geahndet werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Quartalsende (31.3. / 30.6. / 30.9. / 31.12.) nach vorheriger 6-wöchiger Kündigung erfolgen.

§ 16 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Zuschläge werden in der Beitragsordnung geregelt, über die der Gesamtvorstand beschließt.
2. Abteilungsbeiträge werden durch die zuständigen Abteilungsleitungen beschlossen. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

§ 20 Datenschutz und Datenverarbeitung

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**, **des Bundesdatenschutzgesetzes** sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der - Speicherung, - Bearbeitung, - Verarbeitung, - Übermittlung, Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
Im Zusammenhang mit den Aufgaben durch Sportbetrieb, Jugendarbeit und den weiteren satzungsgemäßen Zwecken, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Die komplette VfL93-Datenschutzerklärung ist Bestandteil der Satzung. Diese ist den Mitgliedern im Downloadbereich der Website zugänglich.